

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1988

über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die ab dem 1. November 1988 auf die Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind

(89/69/EWG, EURATOM, EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2339/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3383/88 des Rates ⁽³⁾ sind in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 1. Juli 1988 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind.

Im Laufe der letzten Monate hat die Kommission diese Berichtigungskoeffizienten ⁽⁴⁾ gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X zum Statut verschiedentlich angepaßt.

Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. November 1988 angepaßt werden, da gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statistischen Angaben die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfaßte Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Festsetzung oder Anpassung für einige Drittländer 5 v. H. übersteigt —

BESCHLIESST :*Einziger Artikel*

Mit Wirkung vom 1. November 1988 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepaßt.

Für die Auszahlung der Dienstbezüge werden die für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften verwendeten Wechselkurse des Monats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Beschlusses vorausgeht, zugrunde gelegt.

Brüssel, den 22. Dezember 1988

Für die Kommission

Henning CHRISTOPHERSEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 29. 7. 1988, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 296 vom 29. 10. 1988, S. 79.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 63 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten
Ägypten	59,82
Brasilien	64,91
China	67,14
Ghana	61,67
Kenia	62,24
Libanon	69,24
Salomonen	78,95
Sambia	69,42
Sierra Leone	128,40
Somalia	43,66
Surinam	193,35
Tansania	49,20
Türkei	56,67
Uganda	93,23
Zaire	103,11